



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Februar 2013  
(OR. en)**

**5835/13**

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0334 (NLE)**

**VISA 24  
COEST 18  
OC 46**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung  
**GEMEINSAME LEITLINIEN**  
**Konsultationsfrist für Kroatien: 20.2.2013**

**BESCHLUSS DES RATES**

**vom**

**über den Abschluss des Abkommens  
zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien  
zur Erleichterung der Visaerteilung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 2012/2/EU des Rates vom 17. Dezember 2012<sup>1</sup> wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung (im Folgenden "Abkommen") – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – am 17. Dezember 2012 unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen sollte genehmigt werden.
- (3) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden<sup>2</sup>, nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

---

<sup>1</sup> ABl. L 3 vom 8.1.2013, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

- (4) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland<sup>1</sup> nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (5) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.\*

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor.<sup>1</sup>

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

\* Delegationen: siehe Dok. 16913/12.

<sup>1</sup> Das Datum des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.